



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

Erste Untersuchung. Die altsächsische Standesgliederung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Erste Untersuchung. Die altsächsische Standesgliederung.

Erster Abschnitt: Die Probleme der Ständeforschung.

§ 2.

Oben wurde gesagt¹⁾, daß Lintzel das Problem der Rechtsgliederung, auf das sich die Ständekontroverse beziehe, mit dem Problem der Sozialgliederung vertauscht habe. Diese Beurteilung ist näher zu begründen.

1. Es ist klar, daß die Mitglieder eines Volkes sich in Hinsicht auf verschiedene Merkmale voneinander unterscheiden und sich dadurch in verschiedener Weise in Gruppen gliedern können²⁾. Die Unterschiede können Verschiedenheiten des persönlichen Rechtes sein. Dann sprechen wir von Rechtsständen. Die Unterschiede können hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung, des Besitzes, des sozialen Ansehens vorhanden sein. Wir wollen für die Zwecke unserer Untersuchung von feineren Unterscheidungen absehen und den Rechtsständen die sozialen Stände gegenüberstellen. Das Leben unterscheidet die Rechtsstände von den sozialen Ständen in der Regel durch besondere Worte. Doch gibt es auch Worte mit Doppelbedeutung, z. B. Kaufmann und neuerdings Bauer.

2. In derjenigen Zeit, die für uns in Frage kommt, finden wir bei den germanischen Stämmen Rechtsverschiedenheiten, die mit einer Verschiedenheit der Bußen verbunden sind. Wir finden daher Rechtsstände, die man als Bußstände bezeichnen kann und die in der Hauptsache Geburtsstände sind. Die drei sächsischen Stände:

1) Vgl. oben S. 5.

2) Ein besonders anschauliches Beispiel (Kolonialbeispiel) bieten die Verhältnisse einer heutigen Europäerkolonie auf tropischem Gebiete, z. B. in Afrika. Europäer und Eingeborene sind durch Abkunft und persönliches Recht scharf geschieden. In beiden Schichten finden wir weitere Verschiedenheiten, z. B. Plantagenbesitzer, Kaufleute, Unternehmer und Angestellte, Beamte usw. Rechtsgliederung und Wirtschaftsgliederung kreuzen einander.

Edeling, Friling, Late sind Bußstände, und zwar, wie zwischen Lintzel und mir nicht streitig ist, Geburtsstände. Daneben finden sich natürlich Verschiedenheiten in der sozialen Stellung, auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung im landwirtschaftlichen Betriebe. Wir finden große und kleine Grundbesitzer, die unabhängig für eigene Rechnung wirtschaften, und wir finden Hintersassen, die einem Herrn Leistungen schulden. Die Statistik dieser Formen wird vielfach keine genauere Feststellung gestatten.

3. Die Rechtsgliederung und die soziale Gliederung zeigen gewisse Verschiedenheiten. Die alte Bußgliederung war in hohem Grade starr. Der einzelne wurde in einen Stand hineingeboren, den er vererbte. Er konnte nur in gewissen Fällen (Freilassung) heraustreten. Dagegen war die wirtschaftliche Gliederung eine bewegliche wie noch heute. Der wirtschaftstüchtige Mann konnte seine Lage verbessern. Ein anderer konnte sie verschlechtern. Mit dieser Starrheit hängt zusammen, daß die Rechtsgliederungen, geschichtlich gewürdigt, ungleich dauerhafter sind als die sozialen Gliederungen³⁾. Dadurch ergab sich die Möglichkeit, daß die beiden Gliederungen sich mannigfach kreuzten⁴⁾. Die Begriffe der Rechtsstände waren ferner scharf bestimmt. Sie mußten es sein. Das Volksgericht hatte die jeweilige Buße nach dem Stande zu bemessen und mußte deshalb mit den formalen Beweismitteln des germanischen Prozesses feststellen können, welchem Stande die Partei angehörte. Es gab keine Zwischenstufe zwischen den drei sächsischen Volksständen. Dagegen waren die sozialen Typen durch fließende, allmähliche Übergänge miteinander verbunden, wie dies z. B. bei der Landwirtschaft noch heute der Fall ist.

4. Die Wissenschaft sucht die beobachteten Mannigfaltigkeiten in Ordnungsbegriffe zusammenzufassen. Sie hat auch die beiden erwähnten Gliederungen zu erfassen, sowohl die Rechtsstände wie die Sozialstände. Der Rechtshistoriker wird geneigt sein, sich als

3) Im Sachsenspiegel sind Fürsten, freie Herren und schöffenbare Bauern einander an Wergeld und Buße gleich. Die alte Standesgemeinschaft der Edelinges hatte sich hinsichtlich der Buße erhalten, obgleich die sozialen Unterschiede eine außerordentliche Höhe erreicht hatten.

4) Zur Zeit des Sachsenspiegels war die soziale Gliederung in Ritter und Bauern sehr ausgeprägt. Aber diese Gliederung wurde gekreuzt durch die landrechtliche Gliederung in die Schöffenbaren (Rechtsnachfolger der alten Edelinges) und die Nichtschöffenbaren (alte Frilinges). In beiden landrechtlichen Ständen gab es Ritter und gab es Bauern.

Endziel der Forschung die Rechtsstände zu setzen, der allgemeine Historiker vielleicht die Sozialstände. Aber jeder von ihnen wird sich um beide Gliederungen kümmern müssen. Denn die beiden Gliederungen stehen im Zusammenhange. Dabei ist es in jener früheren Zeit die Rechtsgliederung, welche den Einfluß auf die wirtschaftliche Stellung ausübt. Der Schalk kann ja gar nicht selbständig wirtschaften, und der Hörige nur beschränkt. Deshalb ist die wirtschaftliche Lage einer Personengruppe für den Rechtshistoriker ein Anhaltspunkt, ein Indiz für die Erkenntnis des Rechtsstandes. Aus demselben Grunde aber muß der Sozialhistoriker die Rechtsgliederung als eine der Ursachen erforschen, die das wirtschaftliche Bild erzeugt haben. Die geeigneten Ordnungsbegriffe kann sich der einzelne Forscher frei bilden. Aber er muß sich darüber klar sein, welche Begriffe er bildet, ob er mit seinen Worten Rechtsstände oder Sozialstände meint, und er muß auch bei der Polemik gegen andere Forscher wissen, welche Vorstellungen sie mit ihren Worten verbinden, ob sie von Rechtsständen reden oder von Sozialständen.

5. Diejenige Standeskontroverse, die durch meine Arbeiten hervorgerufen wurde, bezog sich von vornherein auf die Rechtsgliederung. Es handelte sich im Endziele von vornherein darum, welche Merkmale denjenigen Tatbestand bildeten, mit dem die Bußen der Edeling und die der Frilinge und andere Rechtsfolgen verbunden waren, und darum auf welchen Wertideen unseres Volkes diese Verschiedenheit beruhte. Daß meine Lehre die Rechtsstände betraf, ergibt sich mit vollster Deutlichkeit sowohl aus ihrer ersten Formulierung⁵⁾ als aus allen späteren Darstellungen. Überall hebe ich als den entscheidenden Tatbestand des Rechtsbegriffs Edeling die altfreie völkische Abkunft hervor. Nur als Ordnungsbegriff, als Mittel der Darstellung, habe ich das Wort „gemeinfrei“ verwendet. Ich konnte es verwenden, weil das Wort in der Rechtswissenschaft schon lange als die technische Bezeichnung für den Rechtsstand der Altfreien üblich war, den ich in den sächsischen und friesischen Edelingen erkannte. Der Sprachgebrauch war durch das Auftreten der Altfreien als Normträger veranlaßt worden. Dem

5) Schon in der altfries. Gerichtsverfassung (1894) S. 224 habe ich von den friesischen Ethlingen gesagt: „Sie sind — nichts anderes als die Gemeinfreien, nämlich die Mitglieder der das Volk bildenden Sippen.“ Und diesen Begriff habe ich stets festgehalten. Vgl. Gemeinfreie S. 2. Standesgliederung S. 15 und passim.

Worte konnte natürlich von einem Laien eine statistische Bedeutung beigelegt werden. Es konnte wegen des Wortteiles „gemein“ als Bezeichnung eines Standes genommen werden, der deshalb gemein ist, weil ihm die Mehrheit der Bevölkerung angehört. Aber kein Rechtshistoriker hat daran gedacht, die statistische Verbreitung als ein Merkmal des Tatbestandes aufzufassen. Wie sollte das Volksgericht, das über die Zugehörigkeit zu dem Stande entschied, sich mit statistischen Feststellungen befassen? Wie konnte eine statistische Veränderung, etwa die Herabsetzung der Verhältniszahl durch Eroberung eines volkreichen Landes, die Bußzahlen umstoßen? Deshalb konnte ich den Ordnungsbegriff gemeinfrei verwenden, ohne ein Mißverständnis der Fachgenossen befürchten zu müssen. Gewiß bin ich sehr oft mißverstanden worden. Dem statistischen Mißverständnisse bin ich vor Lintzel nicht begegnet. Aber ich habe es doch befürchtet und bin ihm vorsorglicherwise entgegengetreten⁶⁾. Namentlich habe ich in meinen letzten Arbeiten meine anfängliche Terminologie geändert. Statt des Wortes „gemeinfrei“ habe ich folgerichtig das auch für den Laien deutliche Wort „altfrei“ verwendet.

6. An meiner Aufstellung der Freiheitstheorie schloß sich sofort eine zweite Streitfrage an (die Sozialkontroverse), die sich auf die Sozialgliederung bezog, und zwar auf die Zahl und die wirtschaftliche Stellung der Altfreien. Die ältere Lehre vertrat für die germanische Zeit und zum Teil auch für die fränkische Periode eine Auffassung, die ich als die „kleinbäuerliche“ Theorie bezeichne habe. Sie nahm an, daß die Altfreien innerhalb des Volkes die Mehrheit hatten und daß die Mehrzahl der Volksgenossen als Kleinbauern ohne fremde Hilfskraft den Acker bebauten. Der Wirtschaftshistoriker Wittich⁷⁾ übernahm meine Rechtsansicht. Er sah in den sächsischen Edelingen die Altfreien, aber nicht Kleinbauern, sondern kleine Grundherren (4 Hufen) ohne jede Eigenwirtschaft. Dieses Bild fand er auch in den Angaben des Tacitus und ebenso bei den übrigen Stämmen in der fränkischen Zeit. Diese Ansicht über

6) Standesgliederung S. 16: „Die Altfreien haben daher eine zentrale Stellung im Bußsystem. Sie sind, wie ich es genannt habe, die ‚Normträger‘. Deshalb und nicht wegen einer statistischen Mehrheit werden sie in der rechtsgeschichtlichen Literatur als die ‚Gemeinfreien‘ bezeichnet.“

7) „Die Grundherrschaft in Niedersachsen“ 1896, S. 116* und „Die Frage der Freibauern“, ZRG. 22 S. 245 ff.

die Sozialgliederung hat Brunner als die „grundherrliche Theorie der Gemeinfreien“ bezeichnet. Sie hat Brunners Eingreifen in den Streit um die Rechtsstände veranlaßt, da Brunner mich für die Ansicht Wittichs verantwortlich machte. Schon dadurch war ich genötigt, in meinen Gemeinfreien auch zu der Sozialkontroverse Stellung zu nehmen. Denn die Lehre Wittichs war keine aus meiner Rechtsansicht sich ergebende Folgerung. Meine eigene Stellung in der Sozialkontroverse ist eine Art Zwischenstellung. Ich habe die kleinbäuerliche Theorie der älteren Lehre schon für die germanische Zeit⁸⁾ und hinsichtlich der Karolingerzeit sowohl für Sachsen als auch für das fränkische⁹⁾ und die anderen erforschbaren Stammesgebiete abgelehnt. Aber ich halte auch die kleinen Grundherrn ohne Eigenwirtschaft, wie sie Wittich annahm, für ein unwirkliches Gebilde. Ein bestimmtes Urteil über die statistische Verteilung der Wirtschaftsform innerhalb der Edelinges hatte ich als nicht möglich unterlassen und die mögliche Vermutung dahin ausgedrückt, daß mir die Zahl der Großbauern im Besitze von Laten vorzuziehen scheine¹⁰⁾. Man kann daher mein eigenes wirtschaftliches Bild im Vergleiche zu der kleinbäuerlichen und der grundherrlichen Theorie der sächsischen Edelinges als die großbäuerliche Theorie bezeichnen. Was die Statistik anbetrifft, so habe ich mich gleichfalls auf Umriss beschränkt. Ich habe immer wieder hervorgehoben, daß die Zahl der Edelinges zu groß sei, um die Fürstentheorie zuzulassen und daß sie auch gegen die anderen Vorrechtstheorien ins Gewicht falle. Andererseits habe ich stets betont, daß die Edelinges im ganzen Volke eine ausgeprägte Minderheit darstellten, auch eine Minderheit unter Zurechnung der Frilinges. Die große Masse der Bauern habe dem Latenstand angehört¹¹⁾. Diese Anschauung habe ich auch in meinen späteren Schriften aber immer nur als eine Hilfebeobachtung vertreten, nicht als den Gegenstand meiner die Rechtsstände bestimmenden Lehre¹²⁾.

7. Lintzel hat die Ständekontroverse in merkwürdiger Weise mißverstanden. Er sieht in ihr einen Klassifikationsstreit. Die Ein-

8) Gemeinfreie S. 297—300.

9) Vgl. Übersetzungsprobleme S. 105 Nr. 4 und „Blut und Stand“ S. 24.

10) Vgl. die Anführungen in § 4 unten.

11) Standesgliederung S. 18, S. 56, 57; „Blut und Stand“ S. 39.

12) Die statistische Beobachtung erscheint immer nur in der Abteilung „Freienzüge der Edelinges“.

ordnung eines der beiden sächsischen Freienstände unter den Begriff „gemeinfrei“, das sei der Gegenstand des Streites. Das ist eine unrichtige und, wie ich sagen muß, sehr äußerliche Auffassung der Streitfrage, gegen die ich eine entschiedene Verwahrung einlegen muß. Der Streit geht um die tiefsten Probleme der Rechtsbildung, um die Wertideen, die in dem Bewußtsein unserer Vorfahren lebten. Das Wort gemeinfrei war nur ein Mittel der Darstellung, ein Ordnungsbegriff, und zwar ein Wort, das ich in meinen beiden letzten Darstellungen ausgeschaltet habe. Es ist mir nicht begreiflich, wie Lintzel meine altsächsische Standesgliederung als eine Streitschrift über den Begriff gemeinfrei auffassen konnte. Durch dieses Mißverständnis hat der Begriff gemeinfrei bei Lintzel eine herrschende Stellung erlangt, die ihm nicht zukommt. Diesen in der Ständekontroverse gebrauchten Begriff hat nun Lintzel falsch verstanden. Dasjenige Mißverständnis des Laien, dem ich in meiner Standesgliederung vorsorglich entgegengetreten bin und wegen dessen ich meine ursprüngliche Terminologie geändert hatte, ist wirklich eingetreten. Lintzel ist ihm zum Opfer gefallen. Er verbindet mit dem Worte nicht den Rechtsbegriff altfrei, wie ich es getan habe, sondern er versteht unter diesen Gemeinfreien eine ständische Schicht, welche sein soll 1. „die Masse des Volkes“, 2. „der staatbildende Kern“ und welche 3. „alle Merkmale persönlicher und politischer Freiheit“ aufweist¹³⁾. Dieser Begriff ist weder der Begriff eines Rechtsstandes noch ein rein sozialer Begriff, sondern er vereinigt Merkmale beider Art. Er nähert sich der Vorstellung eines Totalbegriffs. Man kann ihn auch im Unterschiede von dem rechtswissenschaftlichen Begriffe als den statistischen Begriff bezeichnen: Nun steht es jedem Forscher frei, sich seine Ordnungsbegriffe selbst zu bilden¹⁴⁾. Auch Lintzel durfte dem Worte eine andere Bedeutung beilegen, als wir es in dem Ständestreit getan hatten. Aber das Bedauerliche ist, daß Lintzel den Unterschied nicht gesehen hat. Er meint mit dem Wort denselben Begriff zu verbinden, in dem das Wort in der Ständekontroverse, also auch von mir, gebraucht wird. Das ist das große Mißverständnis, das zu jener Problemverschiebung geführt hat,

13) S. 15. Dieser Begriff wird stets festgehalten und auch der Schlußbeurteilung der sächsischen Stände S. 96 ff. zugrunde gelegt.

14) Auch gegen die Bildung von Totalbegriffen ist nichts einzuwenden. Nur bedarf sie der Ergänzung durch die Bildung von Teilbegriffen für die Rechtsgliederung und für die Sozialgliederung. Vgl. § 5 Nr. 9.

welche der ganzen Arbeit Lintzels das Gepräge gibt. Infolge dieses Irrtums hat Lintzel nicht diejenige Ständekontroverse behandelt, die in unserem Schrifttum vorhanden ist, sondern eine Sozialkontroverse, die sich mit diesem Inhalte überhaupt nicht findet.

8. Die Problemverschiebung hat nach verschiedenen Richtungen hin gewirkt:

a) Die Problemverschiebung hat zunächst eine große Lücke hervorgebracht. Die Probleme der Rechtsgliederung werden im Grunde nirgends als selbständige Probleme behandelt. Der einzige Abschnitt, in dem die einzelnen Ständebegriffe untersucht werden, trägt die Überschrift „Die soziale Stellung“ und behandelt dementsprechend nur die soziale Stellung zunächst der Edeling und dann der Frilinge. Dieser Lücke entspricht auch das Endergebnis, das dem einen Freienstande des fränkischen Rechts, dem Stande der Gemeinfreien, wie ihn Lintzel auffaßt, bei den Sachsen zwei freie Stände die Edeling und die Frilinge, entsprochen haben¹⁵⁾. Die Vergleichung wird nur in Hinblick auf die soziale Stellung durchgeführt. Die Tatbestandsmerkmale, durch welche die Rechtsbegriffe, Edeling und Friling, sich unterschieden, die Wertideale, die der Unterscheidung zugrunde lagen, werden bei dem Endergebnisse gar nicht erwähnt. Dabei liegt nicht die Auffassung zugrunde, daß die Rechtsgliederung von der sozialen Gliederung abhängig sei, so daß die juristischen Tatbestände edeling und friling etwa durch die sozialen Tatbestände Grundherr und Bauer gegeben seien. Das wäre ein schwerer Fehler (Dopsch). Aber diesen Fehler hat Lintzel nicht begangen¹⁶⁾. Er hat nur das Problem der Rechtsgliederung als unwesentlich beiseitegeschoben.

b) Die Problemverschiebung hat die Meinung Lintzels über seine Stellung zu der Ständekontroverse irreführt. Er glaubt eben, daß die Kontroverse sich um den statistischen Begriff des Gemeinfreien drehe, meint deshalb, daß er sie für die Dauer entschieden und durch Widerlegung meiner vermeintlichen statistischen Ansicht auch meine Ständelehre widerlegt habe.

c) Die Problemverschiebung hat zu zahlreichen Mißverständnissen in Einzelfragen Anlaß gegeben. Zunächst in der Polemik. Lintzel hat nicht erkannt, daß ich bei meinem Eintreten für die

15) a. a. O. S. 98. „Während es im fränkischen Rechte nur einen freien Stand gegeben hat.“

16) Vgl. unten S. 22.

Gemeinfreiheit, später die Altfreiheit der Edeling, einen Rechtsbegriff im Auge habe, und legt daher meinen Ausführungen einen statistischen und wirtschaftlichen Inhalt bei, den ich mit allem Nachdruck abgelehnt habe. Ebenso wird Wittich mißverstanden¹⁷⁾. Aber auch sonst greift die Verwechslung immer wieder ein. Die soziologischen Unterschiede zwischen Rechtsgliederung und Sozialgliederung werden völlig verkannt. Die Einbeziehung der Ottonenzeit in die Untersuchung wird deshalb abgelehnt, weil sich ja seit der fränkischen Eroberung die soziale Stellung der Edeling und Frilinge geändert haben könnte¹⁸⁾. Als ob damit der Rechtsunterschied verschwinden müßte. Auf einer Verkennung der Eigenart der Rechtsbegriffe und der Bedürfnisse der Rechtsanwendung beruht auch die Meinung Lintzels, daß die Rechtsworte gar keine bestimmte Bedeutung gehabt hätten, sondern nur einen verschwommenen, schillernden Sinn¹⁹⁾. Mein früherer Hinweis auf die Unentbehrlichkeit einer bestimmten Bedeutung²⁰⁾ wird übersehen oder wegen der

17) Die Ansicht Wittichs, daß die Edeling rechtlich Gemeinfreie und sozial Grundherrn gewesen seien, wird von Lintzel S. 65 Anm. 2 als „sonderbar“ bezeichnet und auf terminologischen Schematismus zurückgeführt. Die Ansicht Wittichs ist tatsächlich nicht zutreffend, aber begrifflich nicht zu beanstanden. Wittich verwendet eben, was Lintzel übersehen hat, den rechtshistorischen Rechtsbegriff der Gemeinfreien.

18) a. a. O. S. 10.

19) S. 6 ff. Der ganze Abschnitt über die Terminologie ist besonders mißglückt. Schon deshalb, weil Lintzel die Lateinworte und die deutschen Bezeichnungen nicht unterscheidet. Bei ihm tragen die Leute die Namen „ingenui“ und „liberi“ (S. 11).

20) Standesgliederung S. 92: „Edeling und Friling sind Rechtsworte. Sie bezeichnen juristische Tatbestände, an die schwerwiegende Rechtsfolgen gebunden waren. Bei jedem Bußfalle, ja bei jedem Rechtsstreite (Eideswert) kam es darauf an, ob die Parteien dem einen oder dem anderen Stande angehörten. Deshalb mußte die Feststellung dieser Zugehörigkeit völlig zweifellos erfolgen können, und zwar mit den formellen Beweismitteln des germanischen Prozeßverfahrens. Dieses Bedürfnis der Feststellbarkeit gibt den Rechtsbegriffen vielfach ein starres Gepräge, das sie von denjenigen Begriffen scheidet, die für das Verständnis und die Beschreibung sozialer Gebilde verwendet werden. Diese Starrheit ist noch dem heutigen Rechte eigen, obgleich wir von dem freien richterlichen Ermessen Gebrauch machen. Dem germanischen Prozeßverfahren war dieses Ermessen in weit geringerem Umfange bekannt, ursprünglich wohl gar nicht. Deshalb müssen wir uns die Rechtsbegriffe des alten Rechts noch starrer vorstellen als die der Gegenwart. Dies wird durch die Beobachtung bestätigt und gilt auch von den Standesbegriffen.“

Verwechslung mit den sozialen Standesbezeichnungen nicht gewürdigt.

Wegen dieser ständigen Verwechslungen lassen sich die Vorstellungen Lintzels über die Rechtsgliederung und über die Sozialgliederung nur unter Vorbehalt ermitteln.

Zweiter Abschnitt:

Die Rechtsgliederung (Edeling, Friling und Late).

§ 3.

1. Edeling, Friling und Late sind Rechtsstände, und zwar Bußstände, verschieden an Wergeld, Buße, Eherecht usw. Das ist offensichtlich und auch von niemandem bezweifelt worden. Deshalb fragt der Rechtshistoriker nach den Tatbestandsmerkmalen, durch welche die Stände sich unterschieden. Woran erkannte das Volksgericht, ob jemand Edeling, Friling oder Late war. Und wenn es Geburtsstände waren, was gleichfalls außer Zweifel steht, durch welche Tatsachen ist eine Sippe in den Stand der Edelinge und den der Frilinge gekommen? Und schließlich, auf welchen Werturteilen des Volksbewußtseins beruht der Vorzug der Edelingsippen? Ist es die völkische Abkunft oder ist es die Fürstenstellung oder der Besitz oder ein anderer Vorzugsgrund. Auf diese Fragen bezieht sich die Ständekontroverse, Lintzel hat sie nicht zum wirklichen Gegenstande seiner Untersuchung gemacht. Aber die Quellen bringen uns die Antwort geradezu entgegen und Lintzel hat genügend sorgfältig und objektiv gearbeitet, um diese Antworten richtig zu verstehen und ihre Tragweite zutreffend zu beurteilen. Solche entscheidende Quellenaussagen sind in erster Linie die Berichte Widukinds und Rudolfs von Fulda.

2. Widukind²¹⁾ gibt eine Erzählung über die sächsische Eroberung, die zugleich ein Zeugnis über die altsächsische, zu seiner Zeit noch bestehende Dreigliederung der Stände enthält. Diese Gliederung wird von Widukind als genealogische Freiheitsgliederung

21) Mon. Germ. III, L. I, c. 14. „Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt, societate Francorum atque amicitia usi. Parte quoque agrorum cum amicis auxiliariis vel manumissis distributa, reliquias pulsae gentis tributis condemnauerunt: unde usque hodie gens Saxonica triforimi genere ac lege praeter conditionem servilem dividitur.“

hingestellt²²⁾. Die drei Stände sind durch die Abkunft unterschieden. Die Edelingesind die Nachkommen der erobernden Saxones, die Frilingesind Nachkommen der auxiliarii und der Freigelassenen, die Laten Nachkommen der unterworfenen Thüringer. Ich habe in dem Zeugnisse Widukinds eine vollkommen beweiskräftige Bestätigung meiner Ständelehre erblickt²³⁾. Der Bericht Widukinds wird durch Rudolf von Fulda²⁴⁾ bestätigt, der die hohe Bewertung der Abkunft und der Blutreinheit durch die Sachsen und das Verbot der Eheschließung zwischen Angehörigen verschiedener Stände hervorhebt. Ein Volk, das in solchen Gedanken lebte, mußte seine Standesgliederung auf der Abkunft aufbauen.

Die Angaben Widukinds über die beiden oberen Stände bedingen und bestätigen einander. Wenn die Nachkommen der Sachsen Edelingesind, dann müssen die Frilingesind anderer Abkunft sein. Dem entspricht ihre Kennzeichnung als Nachkommen anderer Elemente, der auxiliarii²⁵⁾ und manumissi.

3. Von seiten meiner Gegner ist versucht worden, die Beweiskraft der Widukindstelle entweder dadurch auszuschalten, daß man seine Angaben auf die Entstehung des Latenstandes beschränkte oder dadurch, daß man gegen das zeitgenössische Zeugnis den sagen-

22) Nach Widukind leben die Sachsen „dreigeteilt nach Abkunft und Standesrecht“. Dies war nur dann der Fall, wenn das Standesrecht sich lediglich nach der Abkunft richtete.

23) Meine Ansicht habe ich nicht aus Widukind entnommen, sondern in der altfries. Ger. Verf. 1894 aufgestellt, bevor ich die Tragweite der Widukindstelle erkannt hatte. Es handelt sich um eine nachträgliche Bestätigung, aber von größter Beweiskraft, auf die ich unermüdlich hingewiesen habe. Vgl. Gemeinfreie S. 344—347, Sachsenspiegel S. 662, Viertelj. Schr. f. S. u. W. 1907 S. 148 ff., Standesgliederung S. 21 ff., Übersetzungsprobleme S. 186 ff.

24) Translatio S. Alexandri M.G. SS. II, S. 675: „Et id legibus firmatum ut nulla pars in copulandis conjugis propriae sortis terminos transferat sed nobilis nobilem ducat uxorem et liber liberam, libertus conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantior duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.“

25) Unter den „auxiliarii“ des Widukind können nicht etwa die Altfreien verbündeter Stämme verstanden werden, sondern nur die Ergebungseute, die Jamundlinge (Standesgliederung S. 46 ff.). Nur für sie konnte dasselbe persönliche Recht gelten wie für die sächsischen manumissi. Vgl. auch „Blut und Stand“ S. 36.

haften Charakter der Geschichtserzählung ausspielte. Beide Einwendungen sind unbegründet. Die Widukindstelle ist in der Tat ein durchschlagendes Zeugnis für die Richtigkeit meiner genealogischen Auffassung. Andere Folgerungen habe ich aus ihr nicht gezogen. Namentlich habe ich meine Vorstellungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse nur aus anderen Beobachtungen entnommen.

4. Lintzel stimmt mit mir in der hohen Bewertung der Widukindstelle überein. Er sagt²⁶⁾: „Die historische Realität der von Widukind gegebenen Erzählung über den Ursprung der Edlinge mag man gleichfalls bezweifeln, es ist doch aber ein Ding der Unmöglichkeit, zu bestreiten, daß diese Erzählung für die Anschauung, die das sächsische Volk zu Widukinds Zeit von den Edlingen gehabt hat, und damit für die Stellung, die sie damals inne hatten, von geradezu entscheidender Bedeutung ist²⁷⁾.“ Dementsprechend glaubt Lintzel überall den Angaben Widukinds. Er sieht in den Edelingen die Nachkommen der Sachsen und in den Frilingen die Nachkommen der Helfer und Freigelassenen. Auch die ständebildende Bedeutung der Blutbewertung wird S. 99 hervorgehoben: „Das eine ist unbestreitbar: In der sächsischen Tradition, d. h. in den Anschauungen des sächsischen Volkes, waren die ständischen Unterschiede in Sachsen bedingt durch ethnologische Unterschiede: nach dieser Auffassung waren es nicht Menschen eines Stammes und eines Blutes, die sich in den Ständen gegenüberstanden, sondern die Angehörigen verschiedener Völker.“ Damit ist meine genealogische Theorie aufgenommen. Eine Bestätigung der Angaben Widukinds und Rudolfs findet Lintzel, wie ich es getan habe, in der örtlichen Verschiedenheit, die sich hinsichtlich der Zahl der Edlinge in der Heimat und in den eroberten Gebieten beobachten läßt und auf die wir noch zurückkommen.

Aus dieser Betonung der genealogischen Auffassung ergibt sich, daß Lintzel nicht in den Irrtum verfallen ist, die Rechtsstände lediglich als die Wirkung wirtschaftlicher Unterscheidungen aufzufassen²⁸⁾. Er hat sie mit Recht auf die Abkunftsbewertung zurück-

26) S. 64.

27) Diese Stellungnahme Lintzels zeigt, daß meine wiederholten Bemühungen um die Widukindstelle schließlich doch zu einem Erfolge geführt haben.

28) Diese Ansicht hat Dopsch vertreten, vgl. über ihre Unmöglichkeit Standesgliederung S. 91 ff.

geführt. Ein anderer Grund für den Rechtsvorzug der Edelingē wird auch nirgends angeführt.

5. Angesichts dieser Übereinstimmung mit meiner Grundanschauung kann es auffallend erscheinen, daß Lintzel für jeden der beiden Stände die Folgerungen bekämpft, die ich aus der Widukindstelle ziehe²⁹⁾. Es handelt sich nur um zwei Argumente, die bei Lintzel eine große Rolle spielen, die aber gar nicht meine Abkunftstheorie treffen, sondern nur nebenhergehende Ansichten wirtschaftlichen Inhalts.

a) Das erste Argument³⁰⁾ bezieht sich auf die Edelingē. Lintzel meint, daß ich aus der Widukindstelle zu Unrecht die „Gemeinfreiheit“ der Edelingē folgere. Die Eroberer könnten doch eine geringe Zahl gewesen und deshalb im eroberten Gebiete zu Grundherrschaft geworden sein. An diese Bemerkung schließt sich eine Reihe von Ausführungen, welche die grundherrliche Stellung der Edelingē beweisen und die Anhaltspunkte für bäuerliches Leben widerlegen sollen. Man kann dieses erste Argument als das *grundherrliche Argument* bezeichnen. Es ist wahrscheinlich, daß Lintzel die Verbreitung der Grundherrschaft im Stande der Edelingē für größer ansieht, als ich es tue. Aber mit meiner genealogischen Theorie hat diese Meinungsverschiedenheit gar nichts zu tun. Ich habe meine Ansicht über Statistik und Wirtschaft der Edelingē nicht aus der genealogischen Theorie abgeleitet, sondern aus ganz unabhängigen Beobachtungen³¹⁾.

b) Das zweite Argument bezieht sich auf die Frilingē³²⁾. Die Angabe Widukinds, daß die Frilingē von Helfern und Freigelassenen abstammen, gebe mir noch nicht das Recht, die Beschaffenheit der Vorfahren, trotz der verflossenen Jahrhunderte, auf die Nachkommen zu übertragen. Lintzel meint, daß die wirtschaftliche Stellung sich im Laufe der Jahrhunderte ändern und auch den Nachkommen von Freigelassenen die Stellung eines Freibauern ver-

29) Diese Meinung ist ein Irrtum, der durch das Mißverständnis des Wortes „gemeinfreie“ entstanden ist. Wenn ich aus Widukind folgere, daß die Edelingē „Gemeinfreie“ sind, so nehme ich das Wort im rechtshistorischen Sinne als Rechtsbegriff gleich „altfrei“. Lintzel versteht „Freibauer“ und gibt meinen Worten eine wirtschaftliche Tragweite, die sie nicht haben.

30) S. 66—77.

31) Vgl. unten S. 52 ff.

32) S. 77—95.

schaffen kann. Das Vorhandensein solcher Elemente sei nicht ausgeschlossen³³). Diese zweite Einwendung Lintzels läßt sich als Argument des Freibauern bezeichnen. Wiederrum greift die Problemverschiebung ein. Ich habe stets betont, daß die beiden Gliederungen einander kreuzen konnten. Weshalb sollte es meiner genealogischen Theorie widersprechen, wenn die Nachkommen eines Freigelassenen Muntfreiheit oder Besitz oder beides erwarben und dadurch in die Stellung eines Freibauern einrückten. Ich habe selbst darauf hingewiesen³⁴), daß uns in einer Urkunde von 977 ein Mundling und daher ein Friling als großer Grundherr begegnet. Die Möglichkeit freier Eigentümer zu werden, war gegeben und auch das Erlangen der Muntfreiheit wird durch die späteren Nachrichten gesichert. Die wirtschaftliche Lage konnte sich bessern, aber die Abkunft blieb bestehen³⁵) und mit ihr die Bußhöhe und die sonstigen Rechtsfolgen, die dem Rechtsstande des Frilings zukamen³⁶).

6. Die beiden Einwendungen Lintzels sind im Grunde die einzigen, die er mir vorhält. Sie kehren immer wieder und werden auch in der Zusammenfassung S. 96 ff. im Grunde allein vor-

33) Lintzel macht in diesem Zusammenhange geltend, daß die Frilinge ein Mischstand gewesen sein könnten, der Hintersassen und Freibauern umfaßt habe. Die Möglichkeit eines Mischstandes hätte ich zwar bestritten, aber nicht widerlegt (a. a. O. S. 85/86). Auch bei dem Probleme des Mischstandes tritt die Problemverschiebung zutage. Ich bin allerdings der Ansicht, daß die Vereinigung von Altfreien mit Leuten anderer Abkunft in dem Rechtsstande der Frilinge ausgeschlossen ist. Ein solcher Stand würde den Angaben Widukinds widersprechen. Aber Lintzel arbeitet wiederum mit einem wirtschaftlichen Begriff, einer Vereinigung von Freibauern und abhängigen Bauern. Gegen die Vereinigung verschiedener wirtschaftlicher Elemente derselben Abkunft habe ich natürlich nicht das geringste einzuwenden.

34) Vgl. den Mundling Heregisus (977) in VierteljSchr. f. S. u. WG. 1907, S. 171.

35) Auch in unserem Kolonialbeispiele (vgl. oben S. 12 Anm. 2) wird der Eingeborene, der eine Plantage anlegt oder ein großes kaufmännisches Geschäft betreibt, dadurch noch nicht zum Europäer.

36) Das Standesrecht, die geringen Bußen und der Mangel an Ebenburt, konnten bestehen bleiben, auch nachdem die Erinnerung an den unfreien Ursprung verschwunden war. Denn diese Nachkommen konnten den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer altfreien Sippe (durch Ahnenprobe) nicht erbringen. Vgl. über den Vorgang der Verblassung Standesgliederung S. 156 ff. „Blut und Stand“ S. 20, 88 ff.

getragen. Meine genealogische Theorie wird nicht getroffen. Sie wird stillschweigend zugrunde gelegt. Je eingehender ich mich mit den Ausführungen Lintzels beschäftigt habe, um so mehr bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß Lintzel hinsichtlich der Rechtsstände die Ansicht Widukinds und daher meine eigene teilt, und nur meine wirtschaftlichen Ansichten bekämpft. Auch die Beobachtung, daß Lintzel meine Deutung der Frilinge ausdrücklich nur für möglich, aber nicht für erweislich erklärt und Gründe gegen ihre Wahrscheinlichkeit geltend macht, schließt die Übereinstimmung nicht aus. Denn die vorgebrachten Gegengründe betreffen ausschließlich die soziale Stellung (Freibauernargument). Sie erklären sich nur dadurch, daß Lintzel ebenso wie meiner Deutung der Edelinges als Gemeinfreie, so auch meiner Libertinentheorie der Frilinges einen sozialen Inhalt beilegt, den sie nicht hat.

7. Die Übernahme der genealogischen Auffassung der Rechtsstände durch Lintzel ist um so bedeutsamer, als sie sich gleichsam unter erschwerenden Umständen vollzogen hat. Lintzel hat an einer Ansicht festgehalten, welche von der älteren Lehre als Gegengrund verwertet worden ist, nämlich an dem volkrechtlichen Ursprunge des hohen Wergelds, das die Lex Saxonum dem Edelinges gibt³⁷). Lintzel hat ferner infolge einer starken Beschränkung des Beobachtungsmaterials überzeugende Gründe, die für unsere Auffassung ins Gewicht fallen, nicht verwertet. Lintzel will nur die sächsischen Nachrichten der Karolingerzeit berücksichtigen. Selbst die friesischen Nachrichten werden ausgeschaltet und ebenso die sächsischen Nachrichten der Ottonenzeit. Schon das Hamburger Privileg von 927 gilt als zu spät (a. a. O. S. 84). Allerdings wird das Programm fortlaufend durch, wie mir scheint, willkürliche Ausnahmen durchbrochen³⁸). Aber seine Nachteile werden dadurch nicht gemindert, sondern eher gemehrt.

Besonders zu bedauern ist die zeitliche Beschränkung auf die Karolingerzeit. Sie läßt sich weder durch allgemeine Erwägungen noch durch die Eigenart des konkreten Problems rechtfertigen.

37) Diese Ziffer führe ich nach wie vor auf eine zeitweilige Verdreifachung (Sonderfrieden) zurück. Vgl. unten § 11.

38) Vgl. oben S. 7. Die Durchbrechungen sind zahlreich. Selbst eine angelsächsische Nachricht aus dem 11. Jahrhundert spielt eine angeblich entscheidende Rolle. Vgl. unten § 8.

Die Rechtsgebilde des frühen Mittelalters sind Dauergebilde, deren Bestehen nicht durch die Einheit des Herrschergeschlechts beschränkt ist. Wenn wir die Zeit des Mittelalters der Übersicht halber nach Kaisergeschlechtern einteilen, so liegt der Gedanke doch völlig fern, als ob auf allen Rechtsgebieten der Wechsel der Dynastie jeden Zusammenhang aufhebt, so daß Nachrichten aus der Zeit einer folgenden Dynastie nicht beachtet werden dürfen. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen eine spätere Entwicklung einen sicheren Schluß auf ihre Ausgangspunkte gestattet und spätere Nachrichten Zustände bekunden, deren Bestehen wir in frühere Zeiten zurückverlegen müssen. Der Erkenntniswert solcher Rückschlüsse kann nur für den Einzelfall und erst auf Grund der Erforschung der Gesamtverhältnisse, auch der späteren, beurteilt werden. Es ist eine oft gemachte Erfahrung, daß die vollständige Kenntnis des späteren Materials auch das Verständnis der älteren Nachrichten erleichtert und sichert³⁹⁾. Deshalb wird der kritische Geschichtsforscher das Bedürfnis fühlen, das spätere Material auf seine Erheblichkeit durchzuprüfen⁴⁰⁾, wenn auch die leidige Arbeitsökonomie zu einem Verzicht nötigen kann.

Bei unserem Probleme der altsächsischen Standesgliederung ist der Erkenntniswert der späteren Verhältnisse und der späteren Nachrichten ein besonders großer. Er ist von mir nachdrücklich betont und sehr eingehend begründet worden. Die genealogische Frei-

39) Lintzel meint zu c. 64 der Lex Saxonum, in welchem dem tutor des Frilings ein Vorkaufsrecht an dem Erbgut des Frilings zugesprochen wird, daß diese Abhängigkeit in verschiedener Weise erklärt werden könne, ohne diese Möglichkeiten anzugeben (ZRG. 52 S. 304, Stände S. 81). Wer das spätere sächsische Material wirklich kennt, wird das Unterbleiben der Nennung begreiflich finden, denn es gibt in der Tat nur eine Möglichkeit. Ein solches Vorkaufsrecht begegnet uns in zahlreichen Belegen, aber immer nur bei einer einzigen Abhängigkeit, bei der Abhängigkeit der Dienstleute. Diese Abhängigkeit ist schon aus anderen Gründen als altes Patronatsmundium zu bestimmen (vgl. meinen Aufsatz „Der Ursprung der sächsischen Dienstherrschaft“, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. WG. 1907 und „Standesgliederung“ S. 178 ff.). Aus diesen späteren Zeugnissen folgt, daß wir auch in der tutela des c. 64 nichts anderes sehen dürfen als das mundium des Patrons.

40) Dieses Bedürfnis wird bei demjenigen Forscher besonders stark sein, der auf die Benützung voneinander unabhängiger Beobachtungsreihen Wert legt. Vgl. z. B. Standesgliederung S. 102, Übersetzungsprobleme S. 278 Anm. 2.

heitsgliederung, die Lintzel und ich in der Karolingerzeit finden, ist in unseren Quellen noch für die Ottonenzeit bekundet (Hugbald, Widukind). Aber ihre Fortdauer ist auch für die Folgezeit anzunehmen^{40a)}. Ja, die alte Zweigliederung der Freien tritt noch in der Standesgliederung des Sachsenspiegels deutlich hervor und zwar unter Umständen, die ihr hohes Alter und ihren Zusammenhang mit der Tripartitio der Karolingerzeit deutlich erkennen lassen⁴¹⁾. Auch für Einzelprobleme sind zeitlich spätere Nachrichten von großer Bedeutung⁴²⁾. Lintzel sind durch die zeitliche Beschränkung sehr wichtige Erkenntnismittel entgangen. Aber der Verzicht hat sich als unschädlich erwiesen. Schon auf Grund seiner beschränkten Beobachtungen ist Lintzel hinsichtlich der Hauptfrage zu demselben Ergebnisse gelangt, das ich auf Grund eines viel umfassenderen Beobachtungsmaterials gewonnen habe.

8. Durch die ungenügende Vertiefung in das Wesen der Rechtsgliederung ist auch die Beurteilung der politischen Vorgänge durch Lintzel beeinflußt worden. Lintzel rechnet mit Ständeparteien und nimmt an, daß die Edeling der fränkischen Herrschaft und dem Christentume bereitwilliger entgegenkamen, als die beiden unteren Stände. Aber nicht nur die einzelnen Laten, sondern auch die einzelnen Frilinge waren (in der Regel) von einem Leibherrn, einem Edeling, persönlich abhängig. Deshalb ist m. E. die Annahme möglich, daß in politischen Fragen die unteren Stände nur Mitläufer waren und daß die sächsische Politik sich nicht nach Ständeparteien richtete, sondern auf dem Gegensatze von Edelingsfraktionen beruhte, wie bei den Adelskämpfen innerhalb der polnischen Republik des 18. Jahrhunderts. Nicht Gruppen aus Mitgliedern desselben Standes sind als politische Einheiten zu denken, sondern Leibherrschaften und ihre Gruppen, jede Herrschaft aus Mitgliedern verschiedener Stände bestehend, geführt von den Leibherrn. Deshalb sind m. E. auch die Gegner der fränkischen Herrschaft nur

40a) „Sachsenspiegel“ S. 671 ff. — „Standesgliederung“ S. 104 f. — „Blut und Stand“ S. 51 ff.

41) Vgl. den Abschnitt über die historische Deutung des Sachsenspiegels und die Zusammenhangsbeweise. Standesgliederung S. 11, S. 122 ff., S. 148. „Blut und Stand“ S. 87 ff.

42) Dies gilt z. B. von den Frilingsstellen, Standesgliederung S. 30 ff., Übersetzungsprobleme S. 196.

Edelinge gewesen, allerdings mit ihrem Gefolge von Laten und Mundlingen⁴³).

Die fränkische Eroberung hat durch die harte Bestrafung der Rebellen die altbegründeten Leibherrschaften zerstört, die früheren Leibherrn in großem Umfang zu Hörigen gemacht und neue Leibherrn eingesetzt. Gegen diese neuen Leibherrn richtete sich der Stellingaaufstand. Er gestattet keinen Rückschluß auf ein ungleiches Verhalten der Stände in dem Kampfe gegen den fränkischen Angriff, sondern nur den Schluß auf den großen Umfang, der durch die Eroberung bewirkten Zerstörung der Standesverhältnisse und dadurch der überlieferten Leibherrschaften⁴⁴).

Dritter Abschnitt.

Die soziale Gliederung (Grundherrn, Großbauern und Hintersassen).

§ 4.

1. Auch das Bild der wirtschaftlichen Gliederung gestattet eine Dreiteilung, wenn wir die vorwiegenden Formen herausheben. Wir können dann Grundherrn, Großbauern und Hintersassen nebeneinander stellen. Aber diese Gliederung fällt nicht mit der Dreigliederung der Rechtsstände zusammen. Innerhalb der Edelinges finden wir sowohl Grundherrn wie Großbauern, während die beiden unteren Stände zusammen als Hintersassen erscheinen.

2. In der Beurteilung dieses wirtschaftlichen Gesamtbildes besteht zwischen Lintzel und mir wiederum weitgehende Übereinstimmung. Die soziale Stellung der Laten ist im Schrifttume überhaupt nicht streitig⁴⁵). Streitig ist die soziale Stellung der Frilinge. In dieser Hinsicht entspricht Lintzels Meinung in den wesentlichen Zügen

43) Das wird m. E. durch den Friedensschluß von 777 erwiesen. Die Rebellen verpfänden „*omnem ingenuitatem et alodem*“ für ihre zukünftige Treue. Ausschließlich Edelinges konnten über diese Pfandobjekte verfügen. Auch hätte die Konfiskation von Besitzrechten, die Hörigen treu gebliebener Leibherrn zustanden, nur die treuen Herren geschädigt und nicht die Rebellen. Vgl. Mon. Germ. II SS. I S. 158, 159, 349. Gemein-freie S. 315.

44) Vgl. über den Stellingaaufstand zuletzt Standesverhältnisse S. 45 ff., 85 ff.

45) Meine Ansicht, daß dem Latenstande in dem eroberten Gebiete die große Mehrzahl der Bauern angehörte, wird von Lintzel nicht aufgenommen. Verständlicherweise. Denn ich leite sie aus späteren Nachrichten ab.

meiner eigenen⁴⁶⁾. Lintzel erklärt die Frilinge für „Minderfreie“. Er betont die „Latennähe“ und sieht in ihnen der Hauptmasse nach abhängige Hintersassen. Schließlich besteht auch hinsichtlich der Edeling eine weitgehende Übereinstimmung. Vor allem in der Erkenntnis der geographischen Verteilung. Ich hatte darauf hingewiesen, daß nach einer Nachricht aus dem 11. Jahrhundert in der Sachsenheimat, in Holstein, sich alle Leute rühmen „edel“ zu sein. Daraus und aus anderen Nachrichten, auch aus der Eroberungsgeschichte⁴⁷⁾ habe ich gefolgert, daß in der alten Heimat des Sachsenstammes die Zahl der Edeling auch in karolingischer Zeit besonders groß gewesen ist. Auch Lintzel ist von der historischen Wirklichkeit der Eroberung überzeugt⁴⁸⁾ und nimmt an, daß die Zahl der Edeling im Nordwesten besonders groß und dementsprechend der Besitz der Einzelnen besonders klein war⁴⁹⁾. Die m. E. naheliegende Folgerung, daß diese kleinen Besitzer Bauern gewesen sind, die ich gezogen habe, wird von Lintzel nicht übernommen, aber auch nicht verneint. Ferner sind wir beide darüber einig, daß sich in Sachsen eine Reihe Geschlechter mit außerordentlich großem Besitze fanden⁵⁰⁾, während bei den übrigen Stammesgenossen Besitzungen sehr verschiedener Größe, auch Bauerngüter vorkamen. Der Unterschied unserer Ansichten beschränkt sich daher auf die Mischung der Besitzgrößen bei den normalen Edelingen der eroberten Gebiete.

5. Wenn Lintzel zu dem Endergebnisse kommt, daß der Stand der Gemeinfreien, wie er ihn sich denkt, mit dem Merkmal der statistischen Mehrheit in dem Volke, weder in den Edelingen noch in den Frilingen zu finden sei, so kann ich dem nur beipflichten. Dieses Ergebnis Lintzels stimmt vollständig mit denjenigen Ansichten überein, die ich von vornherein und später vorgetragen habe. Der Gegensatz unserer Meinungen beschränkt sich, wie gesagt, auf die Frage, in welchem Zahlenverhältnis innerhalb der normalen Ede-

46) Im einzelnen bestehen Meinungsverschiedenheiten, die das Gesamtbild nicht berühren. Für die Verbreitung der Freizügigkeit, die Lintzel annimmt, liegt m. E. kein Anhaltspunkt vor.

47) Vgl. Gemeinfreie S. 18 und VierteljSchr. f. S. u. WG. 1905, S. 451 ff.

48) Sachsen und Anhalt Bd. 3, S. 39 und Stände S. 104 Anm. 1.

49) S. 76.

50) Altfries. Gerichtsverf. S. 308, Gemeinfreie S: 6 und passim, Standesgliederung S. 18, dazu Lintzel S. 74.

linge der eroberten Gebiete Grundherrn und Bauern zueinander standen. Das ist natürlich eine Frage, bei der die Quellen eine einigermaßen bestimmte, etwa zahlenmäßige, Auskunft versagen. Es liegt eine Erkenntnislücke vor, die sich nur durch Vermutungen aus Anhaltspunkten in unsicheren Umrissen ausfüllen läßt. Auch die uns gemeinsame Erkenntnis, daß wir es in Sachsen links der Elbe mit einem eroberten Gebiete zu tun haben, führt nicht viel weiter. Denn die Eroberung kann sich verschieden gestalten. Lintzel verweist immer wieder auf die Eroberung Englands durch die Normannen. Aber dabei handelt es sich um die Eroberung durch eine Ritterheer der Lehnszeit. Die Eroberung durch ein landhungriges Bauernheer konnte sich ganz anders auswirken. Auch England bietet in der angelsächsischen Eroberung ein Beispiel. Die große Erkenntnislücke wird nun von uns verschieden ergänzt. Lintzel erklärt die Edeling im ganzen für „Grundherrn“, während ich es für wahrscheinlicher halte, daß die Mehrzahl bäuerlich lebte, allerdings als Großbauern im Besitze von Laten und Frilingen. Lintzel will sie als „Adel in sozialem Sinne“ bezeichnen. Ich könnte mich nur zu der Vermittlung „Adelbauer“ (Neckel) entschließen.

4. Auch dieser Gegensatz wird von Lintzel stark überschätzt. Einmal infolge der oben besprochenen Bedeutung, die er dem Worte „gemeinfrei“ beilegt. So oft ich die Edeling als Gemeinfreie bezeichne, hört Lintzel die Behauptung, daß sie ein Stand zahlreicher Kleinbauern gewesen sind, während sich dieses Wort bei mir nur auf den Rechtsstand bezieht. Zweitens aber verbindet Lintzel mit dem Worte „Grundherr“ eine ganz andere Vorstellung als üblich ist und auch von mir mit dem Worte verbunden wird. Ich sehe in dem Grundherrn einen Gegensatz zu dem Bauern, also einen Mann, der von seinem ländlichen Einkommen lebt, ohne in einer bäuerlichen Eigenwirtschaft tätig zu sein. Wer eine bäuerliche Wirtschaft betreibt, wird nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und auch von mir als Bauer bezeichnet, selbst wenn er Hintersassen hat, von denen er Abgaben oder Dienste bezieht. In den Gemeinfreien habe ich bei der Auseinandersetzung mit Wittich den geringen Ertrag des Latbesitzes betont⁵¹). Der kleine Grundeigentümer mußte bäuerlich leben, auch wenn er über eine ganze Anzahl von Laten verfügte. Latenbesitz schließt Bauerntum nicht aus. Ich rede deshalb

51) Gemeinfreie S. 295. Vgl. auch die sehr richtige Bemerkung von Lintzel S. 71 Anm. 1.

von Bauern mit Latenbesitz⁵²). Für Lintzel ist aber jeder „Grundherr“, der auch nur einen Hintersassen hat⁵³). Infolge dieser Ausdrucksverschiedenheit sind es dieselben wirtschaftlichen Elemente, die bei mir als Bauern, bei Lintzel aber als Grundherrn erscheinen, Lintzel hat diese Ausdrucksverschiedenheit übersehen wie bei den Gemeinfreien und deshalb den Unterschied unserer Vorstellungen wiederum überschätzt.

5. Der wirklich bestehende Gegensatz beruht auf der Benutzung verschiedenartiger Anhaltspunkte. Lintzel stützt seine Annahme im Grunde nur auf zwei Rechtsnormen, auf das Wittum und auf das Wergeld der Edeling. Aus der Höhe des Wittums von 300 Schillingen (c. 40 der Lex) wird gefolgert: „Es ist klar, daß der nobilis im allgemeinen ein sehr reicher Mann gewesen sein muß, der selbstverständlich als Grundherr lebte⁵⁴).“ Zu demselben Schluß führe das „ungeheure“ Wergeld, an dessen volksrechtlichen Ursprung Lintzel glaubt⁵⁵). Das sind die Grundlagen. Aber der Schluß wird m. E. schon durch die Beobachtung widerlegt. Auch nach Lintzel sind die Edeling im Heimatland kleine und kleinste Grundbesitzer, also keine „sehr reichen Leute“. Diese kleinen Leute sind besonders zahlreich. Die Lex Saxonum gilt aber für das ganze Gebiet⁵⁶), auch für die zahlreichen Kleinbesitzer. Lintzel will den

52) Vgl. z. B. Gemeinfreie S. 18, S. 321. Wir finden noch heute in Westfalen die Wirtschaft mit „Heuerlingen“. Der Hofbesitzer verleiht einen Teil seines Landes an kleine Leute, die ihm Dienste und wohl auch Zinsen leisten. Er hat also „Hintersassen“. Aber er lebt als Bauer und gilt überall als Bauer. Vgl. auch „Blut und Stand“. § 4.

53) S. 72. „Ein Besitzer, der zwar Eigenwirtschaft hat, aber außerdem Land gegen Zinszahlung ausgetan hat, ist doch nichts anderes als ein Grundherr.“ Nach meiner Ansicht kann er trotzdem Bauer sein, und ich glaube auf Zustimmung rechnen zu können. Wenn heute ein Bauer ein Stück Land verpachtet, ohne seine Lebensweise zu ändern, so bleibt er Bauer in dem Urteile seiner Umwelt, der Statistik und der Wirtschaftslehre.

54) S. 73 oben.

55) S. 96: „An erster Stelle steht ein ungeheures Wergeld, wobei weniger Gewicht darauf zu legen ist, in welchem Verhältnis dies Wergeld zu dem der fränkischen Gemeinfreien steht, als auf die Tatsache, daß es wahrscheinlich das sechsfache von dem des sächsischen Frilings, das achtfache von dem des Laten betrug.“ Diese Zahlen werden sich als unrichtig erweisen. Vgl. unten § 8 ff.

56) c. 40 macht keine Ausnahme für den Norden. c. 48 nimmt für die Engern auf jenes Wittum Bezug.

großen Reichtum, den er aus dem Wittume folgert, für den Nordwesten einschränken. Dort sei er allerdings nicht vorhanden gewesen. Aber die richtige Folgerung aus jener Beobachtung ist m. E. nicht die örtliche Beschränkung dieser Schlußfolgerung, sondern ihre Unzulässigkeit. Die Geltung desselben Wittums auch für die kleinen Besitzer verbietet den Schluß auf sehr großen Reichtum. Der Schluß ist auch aus anderen Gründen unzulässig. Die Zahl des gesetzlichen Wittums beruht nicht auf einer Schätzung des Durchschnittsvermögens, sondern auf einer Ableitung aus dem Frauenwergelde, dem gesetzlichen Frauenwerte⁵⁷⁾. Das hohe Wergeld ist nicht altes Volksrecht, sondern Ergebnis eines zeitweiligen Standrechts und kommt daher für die Beurteilung der sozialen Stände nicht in Betracht. Andernfalls würde das hinsichtlich des Wittums gesagte auch für das Wergeld gelten. Das Wergeld war in der Heimat ebenso hoch wie in dem eroberten Gebiete. Und auch die Wergeldzahlen beruhen nicht auf einer Statistik der Einzelvermögen. Sondern die Wergelder sind ursprünglich Sippenleistungen, Bedingungen für den Friedensschluß der Sippe. Auch zur Zeit der Lex Saxonum braucht der Täter nicht alles zu zahlen. Mit ihm zahlt seine Sippe. Deshalb haben die beiden Anhaltspunkte Lintzels nicht den Erkenntniswert, den er annimmt.

Meine abweichende Schätzung habe ich nur als Vermutung vortragen. An den für die Karolingerzeit angeführten Anhaltspunkten⁵⁸⁾, insbesondere an meiner Auslegung der Ausstattungspunkte

57) Die Frau hat nach der Lex Saxonum das doppelte Wergeld des Mannes (c. 15). Da m. E. das volkrechtliche Wergeld des Edelings 520 schwerere Schilling betrug, so erklären sich die 300 Schillinge des Wittums als halbes Wergeld mit kleinem Abzuge. So schon Gemeinfreie S. 367. Dazu F. Beyerle, ZRG. 54, S. 292 Anm. 1.

58) Standesgliederung S. 56 ff. Das einzige Urteil über die soziale Stellung, das sich auf die Gesamtheit der sächsischen Edelingie bezieht, ergibt sich aus den Wendungen, die Nithard bei seinem Berichte über den Stellingaaufstand verwendet (Standesgliederung S. 58 Anm. 5). Nithard bezeichnet die Edelingie als „pars populi, quae nobilis apud eos habetur“. Diese Wendung läßt den Gedanken erkennen „für die allerdings nach unserem Maßstabe die Bezeichnung nobilis zu hochtönend sein würde“. Dementsprechend verwendet Nithard als Übersetzung nicht das einfache nobilis, sondern den abgeschwächenden Komparativ nobilior. Diese Wendungen ergeben, daß Nithard den typischen Edeling Sachsens nicht für einen vornehmen Mann gehalten hat.

stelle⁵⁹⁾ halte ich nach wie vor fest. Diese Schlüsse werden m. E. durch die späteren Verhältnisse bestätigt. Die Grafschaftsbauern, die wir später weit verbreitet, wenn auch meistens zerstreut finden, sind Reste eines Standes bäuerlicher Edeling, der früher erheblich zahlreicher gewesen sein muß. Die später bezeugten Fronhöfe im kirchlichen Besitze sind meist als alte Edelingsgüter aufzufassen. Der Rückschluß ergibt kleine Güter, die denjenigen Edeling, der nur ein solches Gut besaß, auf bäuerliches Leben verwiesen. Andere Anhaltspunkte bieten das Dreihufenindiz des Ssp⁶⁰⁾ und das mehrfache Vorkommen des Ortsnamens Edelingsdorf⁶¹⁾. Dieser Ortsname spricht für gruppenweise und deshalb für bäuerliche Siedlung. Allerdings sind es überall nur unsichere Anhaltspunkte, die sich gewinnen lassen, und die ich auch früher als unsicher bezeichnet habe.

Die vorstehende Skizze ergibt, daß unsere Meinungsverschiedenheit hinsichtlich des Wirtschaftsbildes keine sehr bedeutende ist. Für den Rückschluß auf die Rechtsstände kommt sie nicht in Betracht. Schon die gemeinsamen Züge ergeben eine Bestätigung des Widukindberichts und unserer gemeinsamen Ansicht. Wenn die Edeling in der Stammesheimat zahlreich auf kleinen Gütern sitzen und in den eroberten Gebieten auf großen, dann können sie nur als die Altfreien des Eroberervolkes aufgefaßt werden, ohne daß es auf die nur unsicher zu beantwortende Frage ankommt, ob ihre Zahl in dem eroberten Gebiete größer oder kleiner war, ihre wirtschaftliche Stellung im Durchschnitte mehr der Stellung des Laten besitzenden Großbauern oder der des typischen Grundherrn entsprach. Für die genealogische Theorie sind die Meinungsverschiedenheiten über dieses statistische Problem nicht erheblich. Wenn Lintzel aus dieser Vermutungsverschiedenheit den Anspruch

59) In der Ausstattungsstelle wird die Leistung eines Bezirks nach der Kopffzahl der Eingesessenen bestimmt und hinzugefügt: „nobiles, ingenuos, similiter et litos“. Damit ist gesagt: „ohne Rücksicht darauf, wie viele von diesen eingesessenen Edeling, Frilinge oder Laten sind“. Mit dieser unterschiedslosen Behandlung wäre m. E. eine so große Ungleichheit des Besitzes, wie sie Lintzel unterstellt, nicht vereinbar.

60) Vgl. Pflughafte S. 135 Anm. 3, Standesgliederung S. 142, Schlußbemerkung.

61) Auch die Ortsnamen Frilingsdorf und Latendorf finden sich.

ableitet, meine Ständelehre widerlegt zu haben, so muß ich diesen Anspruch als unbegründet zurückweisen. Er beruht auf der Problemverschiebung.

Vierter Abschnitt.

Die Vergleichbarkeit der Stammesrechte und der Stand der Altfreien.

§ 5.

1. Die Arbeiten Lintzels münden in der Vorstellung, daß die Standesgliederung der deutschen Stammesrechte grundsätzliche Verschiedenheiten aufweise⁶²⁾. Lintzel legt auf diese neue Erkenntnis großen Wert⁶³⁾. Er macht der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte die Annahme, daß es überall den Stand der Gemeinfreien gegeben habe, zum Vorwurf und sieht in dieser Erkenntnis den Schlüssel zu seiner grundsätzlichen Beurteilung der Ständekontroverse. Dieses Urteil wird in folgender Weise zusammengefaßt⁶⁴⁾: „Die Lösung des Problems sehe ich, wie ich vorhin schon angedeutet habe, in der Erkenntnis, daß der ständische Aufbau in den einzelnen Rechtsgebieten grundsätzlich verschieden war: es lassen sich da überhaupt keine Gleichheitszeichen setzen; die Edlinge der Sachsen, Friesen, Franken und Bayern sind ganz verschiedene Stände, die sich immer nur aus der Rechtsentwicklung ihres eigenen Rechtsgebietes erklären lassen; und ebenso verhält es sich mit den Frilingen. Das bedeutet: die ständischen Differenzierungen sind größer, als sich das in den paar sprachlichen Termini Edling, Friling, resp. nobilis, ingenuus ausdrücken ließ, und im Grunde handelt es sich in dem Streit um die Frage, wie weit man es bei diesen Ständen mit Adligen oder Gemeinfreien zu tun hat, um einen Streit um Worte, die gar nichts oder doch herzlich wenig besagen.“ Das ist freilich eine Stellungnahme, die ich weniger als Lösung wie als Lösungsverzicht bezeichnen würde⁶⁵⁾.

62) S. 107 ff.

63) Das Gewicht, das Lintzel auf die Entdeckung der Verschiedenheit legt, tritt auch in dem Titel hervor: „Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum.“ Denn von den nichtsächsischen Ständen wird im Grunde nur gesagt, daß sie anders gewesen seien als die sächsischen.

64) ZRG. 54 (1934), S. 292 a. E.

65) Auf unser Kolonialbeispiel (S. 12 Anm. 2) übertragen, würde die Stellungnahme Lintzels folgende Gestalt annehmen: Die Unterscheidung

Lintzel gewinnt seine Einsicht aus zwei Beobachtungen, der Vergleichung der fränkischen und der sächsischen Standesgliederung, sowie einer Übersicht über die Wergeldziffern und drittens aus einem Gedankengange, den ich als erkenntnistheoretisches Argument bezeichnen will und der, wie mir scheint, für Lintzel entscheidend gewesen ist. Auf die Wergeldziffern werde ich später zurückkommen⁶⁶⁾ und will an dieser Stelle nur die beiden anderen Stützen besprechen.

2. Die Meinung, daß die sächsische und die fränkische Standesgliederung grundsätzlich verschieden waren, kann ich nicht teilen. Die Verschiedenheiten in unserer Beurteilung der sächsischen Stände sind, wie ich früher ausführte, sehr unbedeutend. Aber die Vorstellung Lintzels über das andere Vergleichsobjekt, die fränkische Standesgliederung, halte ich für unrichtig. Natürlich handelt es sich bei der Vergleichung zweier Standesgliederungen nicht um ein Schwarzweißproblem, um die Alternative völlig gleich oder völlig verschieden, sondern um eine Zusammenfassung von Übereinstimmungen und Verschiedenheiten. Mit dieser Einschränkung ist festzustellen, daß die beiden Rechte in einem Grundzuge übereinstimmen, nämlich in dem Vorzuge der Leute altfreier völkischer Abstammung vor den Leuten anderer Abstammung und deshalb in dem grundlegenden Werturteile, der Abkunftsbewertung. Außerdem allerdings darin, daß sie die Angehörigen der altfreien Gruppe als Edle im Rechtssinne, als Adeline oder Edeline bezeichneten. Demgegenüber findet Lintzel einen doppelten Unterschied. Er betont⁶⁷⁾ erstens, daß die Franken nur einen freien Stand gekannt haben, die Sachsen an seiner Stelle zwei. Und er meint zweitens, daß dieser eine Stand der fränkischen Gemeinfreien die Mehrheit der Bevölkerung umfaßt habe, während in Sachsen dieses Merkmal sich bei keinem der beiden Stände finde. Weder der erste noch der zweite Unterschied ist nachweisbar.

3. Auch das fränkische Recht hat mindestens zwei freie Stände gekannt, die an Bußen verschieden waren. Das gilt schon für die

der Europäer und der Eingeborenen ist in den einzelnen Kolonien etwas grundsätzlich Verschiedenes. Es lassen sich da überhaupt keine Gleichheitszeichen setzen. Die Europäer der einzelnen Kolonien sind ganz verschiedene Schichten, die sich immer nur aus der Rechtsentwicklung der einzelnen Kolonie erklären lassen.

66) Vgl. unten § 12 Nr. 4.

67) S. 98.

merowingischen Volksrechte. In der Lex Salica stehen die Salici über den freien Römern und über den fränkischen Laten. Diese Laten werden in anderen altsalischen Nachrichten als Liberti bezeichnet. Sie wurden also damals zu den Freien gerechnet und sind nicht wegen des Namens den späteren unfreien Laten der Karolingerzeit gleichzustellen. In der Lex Ribuaria finden sich nach ihrem ursprünglichen Inhalte unterhalb der Ribuarier verschiedene Libertinenklassen, also Freie, die ständisch zurückgesetzt sind. Daß endlich die Lex Chamavorum zwei Freienklassen über dem Laten kennt, die Franci und andere Freie, bedarf kaum der Erwähnung. Die Lex ist die einzige Rechtsquelle, die uns über die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit unmittelbare Auskunft gibt, und ich glaube nachgewiesen zu haben, daß diese Unterscheidung der Franci und der niederen Freien nicht eine chamavische Sonder-einrichtung ist, sondern diejenige Bußgliederung, die das fränkische Recht in der Karolingerzeit überall aufweist⁶⁸). Aus diesen Gründen stimmt das fränkische Recht in der Unterscheidung der altfreien Stammesgenossen (der Franci) von den unter ihnen stehenden Freien anderen Ursprungs mit dem sächsischen Rechte ebenso überein, wie mit dem Rechte der zwei anderen karolingischen Volksrechte.

4. Die Übereinstimmung in der Zweigliederung der Freien bedingt natürlich noch nicht das Fehlen aller Unterschiede. Namentlich bestanden Unterschiede in der Zusammensetzung der unteren Freien. Die sächsischen Frilinge trugen eine ihnen gemeinsame und sie von anderen Ständen trennende Standesbezeichnung, die sich für das fränkische Gebiet nicht nachweisen läßt⁶⁹). Die sächsischen Frilinge sind ein Stand von Libertinen und Autotradenten (auxiliarii, Jamundlinge), die sich dem Libertinenrechte unterstellt hatten. Dagegen gehören zu den niederen Freien des fränkischen Rechts, den ingenui der Lex Chamavorum, sehr verschiedene Elemente. Zu ihnen gehörten Romanen, auch wenn sie altfreien Ursprungs waren. Dazu gehörten Libertinen, die im fränkischen Reiche je nach ihrem Patronatsherrn (Kirche, König) und je nach ihrer rechtlichen Stellung in verschiedene Gruppen

68) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme, S. 151 ff.

69) Die Annahme Lintzels, daß das Wort Friling auch im fränkischen Stammesgebiete vorkomme (S. 17), ist irrtümlich. Wir haben keine einzige Fundstelle.

zerfielen. Deshalb konnte einem Beobachter die sächsische Standesgliederung als eine Dreigliederung erscheinen, die fränkische aber als mannigfacher gegliedert. Diese Auffassung scheint mir in der Tat in der Schilderung der sächsischen Stände durch Nithard hervortreten⁷⁰⁾. Aber die Gleichheit des Satzes, der Rechtsnorm, daß die Altfreien völkischen Stammes, einen bevorzugten Stand bildeten, wird durch solche Unterschiede nicht aufgehoben.

5. Für das Problem der Rechtsgliederung nicht erheblich, aber ebenfalls unrichtig, ist die Meinung Lintzels, daß die fränkischen Gemeinfreien, die Franci, Salici, Ripuarii die Mehrheit der Bevölkerung bildeten und in ihrer Mehrheit als Bauern lebten. Die Behauptung, daß diese Altfreien überall die Mehrheit bildeten, wird zwar von R. Schröder aufgestellt⁷¹⁾, aber wohl von niemanden sonst vertreten. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß die Zahl der Unfreien überall schon größer war als die der Freien zusammengenommen. Innerhalb der Freien ist aber die Zahl der Leute romanischer oder unfreier Herkunft als sehr groß zu denken. Diejenigen Forscher, die sich mit dem Bevölkerungsproblem beschäftigt haben, z. B. Vormoor⁷²⁾ und Dopsch⁷³⁾ betonen die ungeheuer große Zahl der Freigelassenen und ihrer Nachkommen. In der Tat bieten Statistik und Wirtschaftsleben der altfreien Franci das gleiche Bild, das wir in Sachsen bei den Edelingen gefunden haben⁷⁴⁾. Die Franci waren zahlreich und in größerem Umfange Bauern in dem Heimatgebiete des Standes. Sie waren wenig zahlreich und in größerem Umfange Grundherrschaften in den eroberten Gebieten⁷⁵⁾. Ja das weitaus deutlichste Zeugnis für eine

70) Die Angabe Nithards, „*quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit*“ (Mon. Germ. SS. II S. 668) ergibt als Hintergrund die Vorstellung einer reicheren Gliederung bei dem eigenen Stamme. Die Abbiegung der Lateinworte erklärt sich schon dadurch, daß die Äquivalente nicht vollständig paßten. Vgl. Standesgliederung S. 98.

71) Lehrbuch VI S. 254.

72) Soziale Gliederung im Frankenreiche, 1907.

73) Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit, 1913 (1922), S. 23 (24) ff.

74) So schon F. Beyerle in der Besprechung von Lintzels Stände, ZRG. S. 295 unten.

75) Das betone ich schon Übersetzungsprobleme S. 105 Nr. 4: Nachdem ich auf die große Zahl der Freien hingewiesen habe, die nicht zu den Altfreien gehörten, bemerke ich: „Im Verhältnis zu diesen Neufreien mußten die Mitglieder der altfreien Germanengeschlechter in dem größten

durchschnittliche Herrenstellung der Altfreien, das wir überhaupt besitzen, bezieht sich nicht auf Sachsen, sondern auf ein fränkisches Gebiet ⁷⁶).

6. In der Beurteilung der Ständekontroverse glaubt Lintzel bei allen Beteiligten, bei meinen Gegnern (Brunner, v. Amira, Richard Schröder usw.), wie bei mir, einen gemeinsamen Grundfehler feststellen zu können. Er beanstandet, daß wir ein Vorkommen des Standes der Gemeinfreien bei den deutschen Stämmen annehmen. Diese Ansicht war uns allerdings gemeinsam, wobei freilich ein anderer Begriff des Gemeinfreien gebraucht wurde, als Lintzel meint. Diese gemeinsame Annahme ist es, gegen die sich der Hauptangriff Lintzels richtet. Er bestreitet, daß eine solche Verbreitung des Standes wahrscheinlich, ja im Grunde, daß sie möglich sei, und er glaubt, daß die bekämpfte Meinung auf einem Schematismus, auf einer ungenügenden Berücksichtigung der doch verschiedenen politischen Geschichte, beruhe. Lintzel würde mit seinem Angriffe teilweise recht haben, wenn sein oben erwähntes erkenntnistheoretisches Argument zutreffend wäre. Aber auch nur dann.

7. Das oben erwähnte Argument enthält einen eigenartigen Gedankengang. Ausgangspunkt ist folgende Feststellung ⁷⁷): „Jeder Stand ist eine relative Erscheinung und existiert zunächst nur im Verhältnisse zu einem anderen Stande desselben Volkes.“ Man kann von einem Leitsatze der „relativen Existenz“ reden. Das Verhältnis der Stände war sehr wesentlich durch die statistischen Verhältnisse bestimmt ⁷⁸). Die statistischen Verhältnisse waren bei den einzelnen Stämmen verschieden. Der vollständige Ständebegriff muß das statistische Element aufnehmen und kann daher überhaupt nur für einen bestimmten Stamm gebildet werden. Dieselben Bezeichnungen

Teile des fränkischen Reiches eine ausgesprochene, z. T. kleine Minderheit bilden. Die Franken waren ein Eroberervolk.“

76) Ich meine die deutsche Würzburger Grenzbeschreibung von 779, auf die ich Übersetzungsprobleme S. 105 Anm. 3 hingewiesen habe. Dasjenige Land, das weder dem Könige noch der Kirche gehört, wird mit den Worten beschrieben: „joh frono, joh friero Franchono erbi“ (Müllenhoff und Scherer S. 176). Die Grundeigentümer (es gibt keine anderen privaten) sind „Herren“ schlechthin. Aber gleichbedeutend wird „friero Franchono“ hinzugefügt. Die Gemeinfreien im rechtshistorischen Sinne sind zugleich für die soziale Wertung ein „Herrenstand“.

77) S. 50.

78) S. 52 Anm. 1 a. E., S. 89.

haben deshalb bei den einzelnen Stämmen einen ganz verschiedenen Lebensinhalt. Die Behauptung, daß derselbe Stand sich bei mehreren Stämmen wiederfinde, ist unberechtigt, weil diese Stände voneinander verschieden sind und sich nicht vergleichen lassen. Dadurch rechtfertigt sich das Schlußurteil Lintzels über die Ständekontroverse. Wenn sie die Stände voll erfassen und vergleichen will, so verfolgt sie ein nicht erreichbares Ziel.

8. In diesem Gedankengange steckt ein richtiger Kern, den ich als das Totalitätsstreben bezeichnen möchte. Die volle Lebenswirkung eines Standes als Gesamtheit, als Teil eines konkreten Stammes, oder auch der Standeszugehörigkeit, die Lintzel in diesem Zusammenhange unter Stand versteht, läßt sich nicht für mehrere Stämme vergleichen. Aber die Folgerungen aus dieser Erkenntnis würden noch weiter gehen als Lintzel annimmt. Denn die statistischen Verhältnisse waren auch innerhalb desselben Stammes verschieden. Auch innerhalb Sachsens war die volle Lebenswirkung der Edelingsgemeinschaft in der Stammesheimat eine andere als in den eroberten Gebieten. Und sie hing nicht nur von der Statistik der Mitglieder ab, sondern von der Gesamtheit der Lebensverhältnisse, die wir als Kulturzustand bezeichnen können. Diese Relativität beschränkte sich auch nicht auf die Rechtsstände. Sie erfaßte auch die Sozialbegriffe z. B. Grundherr oder Bauer. Auch der friesische Bauer ist, wenn wir die Totalität seines Lebens ins Auge fassen, etwas anderes als der fränkische Bauer, der Bauer der sächsischen Heimat etwas anderes als der Bauer Ostfalens. Auch für die wirtschaftliche Gliederung ergibt die Totalwürdigung keine Gleichheitszeichen. Nun ist uns schon die Statistik des frühen Mittelalters in großem Umfange unerkennbar. Die Überlieferung zeigt in dieser Hinsicht eine große Lücke. Gleiches gilt von den Kulturzuständen. Die volle Lebenswirkung des Standes ist daher unserer Erkenntnis entzogen und wird es m. E. immer sein. Deshalb würde die Totalitätsforderung Lintzels nicht nur die Ständekontroverse als unvernünftig erscheinen lassen, sondern im Grunde jede Ständeforschung.

9. Diese Folgerungen lassen erkennen, durch welchen Fehler Lintzel einen richtigen Gedanken unrichtig verwertet hat. Er strebt nach einer unmöglichen Totalerkenntnis und lehnt deshalb das Streben nach Teilerkenntnis ab und das ist unrichtig. Die Erkenntnis der vollen Lebenswirkung ist uns verschlossen. Aber wir können

uns diesem Ziele dadurch nähern, daß wir Teilerkenntnisse gewinnen. Zu diesem Zwecke bilden wir Teilbegriffe, indem wir Merkmale zusammenfassen, die sich wiederholen und deren Anwendbarkeit deshalb nicht oder nur in geringem Umfange örtlich beschränkt ist. Solche Teilbegriffe sind die Gattungs- und Artbegriffe, ohne die kein allgemeines Wissen bestehen kann. Der Individualbegriff des Herrn X (Biographie) strebt nach Vollständigkeit und kann sich deshalb nicht wiederholen. Aber der Gattungsbegriff Mensch ist nicht örtlich beschränkt. Solche Artbegriffe können als „Gleichheitszeichen“ dienen und werden gerade zu dem Zwecke gebildet, um Gleichheiten erkennbar zu machen. Solche Art- und deshalb Teilbegriffe sind in der Wirtschaftsgeschichte die Begriffe Grundherr, Bauer usw. Ebenso aber in der Rechtsgeschichte die Begriffe „frei“ und „unfrei“, „altfrei“, „Libertinen“ usw. Auf der Möglichkeit solcher Teilbegriffe beruht die Unterscheidung der Rechtsstände und der Sozialstände. Derselbe Mensch konnte dem Rechtsstande der sächsischen Edeling angehören und zugleich Grundherr oder Bauer sein, weil es nur einzelne und zwar verschiedene Merkmale des Menschen sind, welche durch diese Begriffe erfaßt werden. Solche Teilbegriffe sind, wie oben gesagt, nicht notwendigerweise örtlich beschränkt und werden in der Regel frei von dieser Beschränkung gebildet, weil sie der Übersicht durch Vergleichung verschiedener Gebiete dienen sollen. Genau so wie die Wissenschaft verfährt natürlich schon die vorwissenschaftliche Begriffsbildung des Volkes, z. B. im Rechtsleben. Der Rechtsbegriff des Edelings war nach sächsischem Rechte ein Artbegriff innerhalb des sächsischen Gebietes. Nur die Merkmale altfreier Abkunft von einem sächsischen Volksgeschlechte bildeten den Tatbestand ohne Einbeziehung eines statistischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Elementes. An diesen Tatbestand wurden die Rechtsfolgen angeknüpft. Es ist derselbe Begriff, der in der Stammesheimat galt, wo die Edeling gedrängt nebeneinander lebten und in solchen Gebieten, in denen die ganz große Masse des Volkes aus Laten und Frilingen bestand. Der Rechtsbegriff hatte nicht nur relative Existenz^{78a)}. Die

^{78a)} Das gilt für alle Rechtsstände. Nach dem „Sachsenspiegel“ gehören Fürsten, freie Herren, niedere Ritter, Bauern und Stadtbürger zu demselben Rechtsstande der Schöffenbaren. Sie sind gleich an Wergeld, Buße und Ebenburt. Aber wenn wir nach der Totalität des Lebensgebildes fragen, dann war der Fürst etwas anderes als der Grafschaftsbauer.

zusammengestellten Merkmale Altfreiheit und völkische Abkunft fanden sich auch bei anderen Stämmen und es ist daher eine erkenntnistheoretisch durchaus zulässige Frage, ob nicht diese Merkmale auch bei anderen Stämmen zu einem juristischen Tatbestand, einem Standesbegriff zusammengefaßt und mit Rechtsfolgen ausgestattet wurden⁷⁹⁾. Gerade um diese Frage handelt es sich bei unserer Standeskontroverse. Der grundlegende Fehler Lintzels besteht darin, daß er nur Totalbegriffe erstrebt, und die Forderung lokaler Beschränkung, die bei ihnen berechtigt wäre, auf Artbegriffe überträgt, für die sie nicht gilt. Ja es ist möglich, daß in diesem Fehler der tiefere Grund für die Problemverschiebung gegeben ist, die wir oben feststellten. Wer nur mit Totalbegriffen arbeiten will, wird die Unterscheidung der Rechtsgliederung und der Wirtschaftsgliederung nicht sehen und sie daher leicht auch dann verkennen, wenn sie von anderen Forschern gemacht wird. Derjenige Begriff „gemeinfrei“, den Lintzel selbst anwendet und zu Unrecht mir unterstellt, ist in gewissem Grade ein Totalbegriff⁸⁰⁾.

10. Wer sich von dem Fehlgriffe Lintzels freihält, wird auch seine Vorwürfe gegen die Ergebnisse der rechtsgeschichtlichen Forschung, wie sie etwa in den Darstellungen Brunners und v. Amiras hervortritt, nicht als berechtigt anerkennen. Derjenige Begriff des Gemeinfreien, dessen Verbreitung unsere Wissenschaft annimmt, ist allerdings ein anderer als der Begriff Lintzels. Er ist ein reiner Rechtsbegriff. Als gemeinfrei bezeichnen wir diejenige Rechtsstellung des Stammesgenossen, die ihm auf Grund seiner Abstammung zukommt, im Gegensatz zu bevorzugten Ständen, dem Adel und im Gegensatz zu einer Stellung geminderten Rechtes, namentlich zu der Stellung der Freigelassenen. Der Gemeinfreie ist somit der Altfreie. Das statistische Merkmal Lintzels, Mehrheit in der Bevölkerung, ist in der Rechtsgeschichte nicht verwendet worden. Der rechtsgeschichtliche Begriff war niemals als Totalbegriff in dem oben besprochenen Sinne gedacht worden. Die Feststellung, daß der Stand der Gemeinfreien sich bei zwei Stämmen findet, hat

79) Auch in dem Kolonialbeispiele (oben S. 12) ist die Totalstellung der Europäer in den einzelnen Kolonien verschieden. Aber niemand läßt sich dadurch abhalten den ethnographischen Begriff Europäer für verschiedene Kolonien zu gebrauchen und mit der Möglichkeit gleicher Rechtsfolgen zu rechnen.

80) Oben S. 17.

niemals die Bedeutung gehabt, daß die gesamte Lebenslage der Gemeinfreien bei beiden Ständen völlig identisch sei. Vielmehr hat man mit dieser Feststellung nur die Gemeinsamkeit gewisser Merkmale ausdrücken wollen, ohne Verschiedenheiten in anderer Richtung auszuschließen. Das rechtsgeschichtliche Bild der Ständegliederungen bei den verschiedenen Stämmen bietet durchaus nicht die schematische Gleichheit, die Lintzel beanstandet.

Die Ergebnisse der Rechtsgeschichte sind von Generationen von Rechtshistorikern durch sorgfältige Beobachtung und kritisch überlegte Verwertung der Beobachtung gewonnen worden. Weder Gleichmacherei noch Nichtbeachtung geschichtlicher Vorgänge sind festzustellen. Dies gilt ganz besonders von unserem größten Rechtshistoriker, von Heinrich Brunner. Dadurch, daß ich immer wieder genötigt bin, gegen Einzelausführungen Brunners Stellung zu nehmen, wird meine allgemeine Hochschätzung seiner Arbeit nicht gemindert⁸¹⁾ und das Bedürfnis erhöht, ihn gegen unverdiente Vorwürfe in Schutz zu nehmen. Gerade die Berücksichtigung geschichtlicher Vorgänge ist bei Brunner in der Regel vorbildlich.

11. Meine eigene Stellung zu der Ständelehre ist dadurch gekennzeichnet, daß ich die hohe Wertung der altfreien Abkunft auch für solche Gebiete vertrete, für die in der älteren Lehre eine Zurückdrängung des Standes der Altfreien zugunsten eines Vorrechtsstandes auf Grund anderer Vorzüge vertreten wurde (Sachsen, Friesland, Thüringen, Hamaland) und damit im Zusammenhange dadurch, daß ich die technische Bezeichnung des Altfreien bei den deutschen Stämmen in den Rechtsworten edel, Edeling und Adeling sehe. Deshalb handelt es sich bei der Ständekontroverse, wie ich nochmals betonen muß, um den tiefsten Gegenstand rechtsgeschichtlicher Forschung und die rechtsbildenden Wertideen des Volkes, nicht, wie Lintzel⁸²⁾ meint, um die Anwendung nichtssagender Worte. Auch diese meine Ständelehre ist nicht aus Schematismus oder dem Bedürfnisse einer Gleichmacherei hervorgegangen, sondern sie stützt sich auf damals neue Beobachtungen (Frilingsstellen, Münzverhältnisse), auf die Einbeziehung der friesischen und sächsischen Nachrichten des ganzen Mittelalters und auf eine zutreffendere Berücksichtigung der Übersetzungsvorgänge. Die

81) Diese Anerkennung habe ich Brunner immer gezollt. Vgl. Sachsen-
spiegel S. 649 oben.

82) Vgl. oben S. 3, 34.

Arbeiten Lintzels geben mir keine Veranlassung von der allgemeinen Ansicht oder von meiner eigenen Auffassung der Altfreien abzugeben.

12. Die Übereinstimmung in den Standesrechten der deutschen Stämme hat ihre Grenzen und schließt, wie oben hervorgehoben, erhebliche Verschiedenheiten nicht aus. Aber sie geht doch so weit, daß sie eine allgemeine Kennzeichnung der in der Standesgliederung wirksamen Hauptidee gestattet.

Für alle deutschen Stämme läßt sich m. E. diejenige Feststellung treffen, die ich für Sachsen in folgenden Worten vertreten hatte⁸³⁾: „Die Weisheit unseres Volkes hatte die Tragweite der Vererbung für den Wert des Mannes lang erkannt, bevor sie durch die moderne Wissenschaft nachgewiesen wurde. Geschichte, Sage und Dichtung zeigen in dem Bewußtsein unseres Volkes die Hochschätzung der Abkunft. Man kann von einer „Bluttheorie“ reden. Diese Wertschätzung mußte auch auf rechtlichem Gebiet wirksam werden und zu einer Bevorzugung desjenigen Mannes führen, der aus den alten Volksgeschlechtern stammte, vor demjenigen Manne, in dessen Adern unfreies, daher unkontrollierbares, vielfach stammfremdes Blut floß. Wenn Tacitus sagt ‚impares libertini argumentum libertatis‘, so liegt m. E. in diesen Worten nicht nur ein einfaches Zeugnis für das Bestehen der Libertinengrenze als Rechtsnorm, sondern zugleich ein Zeugnis für die hohe Wertbetonung dieser Rechtsnorm.“

83) Vgl. Standesgliederung S. 10.